

Beförderung von Feuerwerkskörpern auf der Straße

Beförderung von Feuerwerkskörpern auf der Straße

Stand: September 2014

Herausgeber:

DSLVL Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.

Weberstraße 77
53113 Bonn
Deutschland

Telefon +49 (0) 228 91440-0
Telefax +49 (0) 228 91440-99

info@dslv.spediteure.de
www.dslv.org

Kontakt:

Jörg Roth
Leiter Referat Gefahrgutlogistik, Sicherheit, Umwelt, Technik

Telefon +49 (0) 228 91440-41
Telefax +49 (0) 228 91440-741

JRoth@dslv.spediteure.de

Die in diesem Leitfaden bereitgestellten Informationen wurden sorgfältig recherchiert, geprüft und verarbeitet. Jedoch kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind. Der DSLV weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Leitfaden nur allgemeine Informationen enthält und auf keinen Fall die rechtliche oder sonstige Beratung für Maßnahmen im Einzelfall ersetzt, die auf der Grundlage der in diesem Leitfaden enthaltenen Fachinformationen ergriffen werden. Soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Informationen handelt, ist eine Haftung des DSLV ausgeschlossen.

Die Inhalte dieses Leitfadens sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmungen, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Einführung	4
2. Klassifizierung	4
Klassifizierung nach Gefahrstoffbeförderungsrecht	4
Klassifizierung nach Sprengstoffrecht	4
3. Verpackung und Verpackungskennzeichnung	6
4. Begleitpapiere	6
5. Fahrzeugkennzeichnung, -ausrüstung, Fahrerschulung und Zusammenladung	7
6. Be- und Entladung	9
7. Fahrzeugzulassung	9
8. Schulung / Unterweisung	10
9. Umgang / Genehmigungen nach Sprengstoffrecht (SprengG)	10

1. Einführung

Zur rechtzeitigen Versorgung des Einzelhandels werden bereits einige Wochen vor der saisonalen Spitze zum Jahreswechsel größere Mengen von Silvesterfeuerwerk auf der Straße befördert. Distribution und Transport von Silvesterfeuerwerk werden mitunter auch von Unternehmen durchgeführt, die ansonsten selten mit Gefahrgut zu tun haben. Vielen Beteiligten sind deshalb die zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt. Mit diesem Merkblatt soll ein Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

2. Klassifizierung




Auch von handelsüblichen Feuerwerkskörpern kann eine erhebliche Gefahr für Menschen und ihre Umwelt ausgehen. Als Explosivstoffe unterliegen sie sowohl den Vorschriften des internationalen und nationalen Gefahrguttransportrechts als auch den Bestimmungen des deutschen Sprengstoffrechts.

Klassifizierung nach Gefahrgutbeförderungsrecht

Gemäß den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) werden Feuerwerkskörper der Klasse 1 (explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) zugeordnet und innerhalb der Klasse 1 in Unterklassen und Verträglichkeitsgruppen eingeteilt (2.2.1 ADR). Eine weitere Spezifizierung erfolgt über die Zuordnung jedes gefährlichen Stoffs zu einer weltweit einheitlichen, vierstelligen Nummer, der so genannten UN-Nummer.

Klassifizierung nach Sprengstoffrecht

Darüber hinaus nimmt das deutsche Sprengstoffrecht (1. Sprengstoffverordnung) eine Klassifizierung der so genannten „Pyrotechnischen Gegenstände“ vor. Die Klassen nach Sprengstoffrecht lassen sich nicht in jedem Fall eindeutig den Klassifizierungen nach Gefahrgutrecht zuordnen. Dies muss deshalb individuell geprüft werden, es kann aber in der Regel von folgender Zuordnung ausgegangen werden:

Klassifizierung nach Gefahrgutrecht				Klassifizierung nach Sprengstoffrecht in der Regel:
UN-Nummer	Unterklasse	Verträglichkeitsgruppe	Gefahrzettelmuster	
0335	1.3	G		Mittelfeuerwerk (Klasse III / F3) Kleinstfeuerwerk Kleinf Feuerwerk (Klasse II / F2) Kategorie 1 bis 3
0336	1.4	G		Kleinf Feuerwerk (Klasse II / F2) und Kleinstfeuerwerk (Klasse I / F1) Kategorie 1 und 2
0337	1.4	S		Kleinstfeuerwerk (Klasse I / F1) Kategorie 1

Achtung!

Die Klassifizierung sollte niemals durch den Spediteur oder Beförderer selbst erfolgen! Zu eindeutigen Angaben ist immer der Hersteller oder Importeur verpflichtet. Im Zweifel nimmt die zuständige Behörde die Klassifizierung vor (in Deutschland: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, www.bam.de).

Zuordnung der Feuerwerkskörper zu den jeweiligen Kategorien nach 1. SprengV § 6 (Auszug)

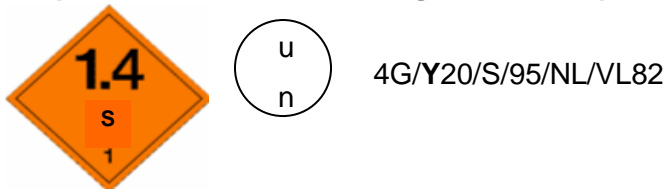
Kategorie 1	Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden sollen, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind.
Kategorie 2	Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.
Kategorie 3	Feuerwerkskörper, die eine mittelgroße Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Schallpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Das Gefahrenpotenzial von Stoffen und Gegenständen der UN-Nummer 0337 ist innerhalb der Gruppe der Feuerwerkskörper am geringsten. Deshalb sind die Anforderungen an den Transport weniger hoch als für die übrigen pyrotechnischen Gegenstände. Dennoch sollten auch die vom Kleinstfeuerwerk ausgehenden Gefahren niemals unterschätzt werden.

3. Verpackung und Verpackungskennzeichnung

Feuerwerkskörper dürfen nur in nach Gefahrgutrecht zugelassenen Verpackungen transportiert werden, die den normalen und vorhersehbaren Transportbeanspruchungen standhalten. Grundsätzlich gilt, dass pyrotechnische Gegenstände in stabile Innenverpackungen und diese in geprüften und bauartzugelassenen Außenverpackungen verpackt werden müssen (Verpackungsanweisung P 135; 4.1.4 ADR). Die Verpackungen müssen mindestens den Anforderungen der Verpackungsgruppe II (Kennzeichnung Y) genügen. Ein Hinweis auf die Bauartzulassung ist ebenso wie der entsprechende Gefahrzettel (100 x 100 mm) auf der Verpackung anzubringen (5.2.1 ADR). Die Verpackung ist zudem mit der UN-Nummer des Inhalts sowie mit der offiziellen Benennung zu versehen (mindestens in Deutsch, Englisch oder Französisch).

Beispiel für die Kennzeichnungen einer Verpackung:



Gefahrzettelmuster und Kennzeichnung der Bauartzulassung (Symbol der Vereinten Nationen für Verpackungen, Verpackungstyp: Kiste aus Pappe, Verpackungsgruppe II, maximale Bruttomasse 20 kg, für feste Stoffe, 1995 hergestellt, in den Niederlanden zugelassen, Herstellerzeichen mit Zulassungsnummer), UN-Nummer und offizielle Benennung.

Werden so genannte Umverpackungen verwendet (zum Beispiel Einzelverpackungen auf Paletten mit Schrumpffolie umwickelt), ist sicherzustellen, dass die jeweilige(n) Verpackungskennzeichnung(en) noch zu erkennen ist(sind). Ist dies nicht der Fall, muss die Umverpackung selbst nochmals mit dem(den) Gefahrzettel(n) sowie mit dem Aufdruck „UMVERPACKUNG“ und mit der UN-Nummer (zum Beispiel „UN 0337“) versehen sein.

Die Verpackungen dürfen nicht beschädigt sein.

Bei der Belieferung des Einzelhandels entsprechen die einzelnen Sendungen in der Regel den gesetzlichen Anforderungen. Retoursendungen nach Silvester werden vom Einzelhandel zum Teil in Ersatzverpackungen ohne Bauartzulassung übergeben. Solche Sendungen dürfen nicht zum Transport angenommen werden.

4. Begleitpapiere

Grundsätzlich muss bei jeder Beförderung gefährlicher Güter ein **ADR-Beförderungspapier** mit den erforderlichen Angaben über das Gefahrgut mitgeführt werden (5.4.1.1.1 ADR). Diese Angaben erhält der Spediteur von seinem Auftraggeber:

Pflichtangaben (in dieser Reihenfolge):

- UN-Nummer **UN 0335** oder **UN 0336** oder **UN 0337**
- offizielle Benennung **Feuerwerkskörper**
- Klasse / Klassifizierungscode **1.3 G** oder **1.4G** oder **1.4 S**
- gegebenenfalls Tunnelbeschränkungscode für UN 0335 (**C5000D**) oder für UN 0336 und 0337 (**E**)

Darüber hinaus muss das Beförderungspapier zusätzlich Angaben über die Menge der Ladung, darunter die Nettoexplosivstoffmasse (NEM) aller geladenen Feuerwerkskörper, also die absolute Menge des Inhalts an Explosivstoffen, enthalten (5.4.1.2.1 ADR).

Zusätzliche Pflichtangaben:

- Anzahl und Beschreibung der Versandstücke zum Beispiel **34 Kisten**
- die gesamte Nettoexplosivstoffmasse (NEM) zum Beispiel **136 kg (NEM)**
- Namen und Anschrift der (des) Absender(s) und Empfänger(s)

Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu vermerken (5.4.1.2.1g) ADR):

„Klassifizierung von Feuerwerkskörpern durch die zuständige Behörde von XX (zum Beispiel D für Deutschland) mit der Referenz für Feuerwerkskörper XX/YYZZZZ¹⁾ bestätigt.“

1) Die Klassifizierungsreferenz besteht aus dem internationalen Kfz-Kürzel für den jeweiligen ADR-Vertragsstaat, der Identifikation der zuständigen Behörde und einer einmalig vergebenen Serienreferenz. Beispiel: D/BAM-F1-0010

Die Klassifizierungsbestätigung selbst muss während der Beförderung zwar nicht mitgeführt werden, ist jedoch vom Absender, dem Beförderer oder den zuständigen Behörden bei Kontrollen gegebenenfalls zugänglich zu machen. Sie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch. Damit soll sichergestellt werden, dass keine illegalen, sondern ausschließlich von den Behörden zugelassene Feuerwerkskörper befördert werden.

Auch die Klassifizierungsreferenz erhält der Spediteur von seinem Auftraggeber. Weitere Informationen hierzu unter

http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/sprenstoffrecht/pyrotechnik.htm

5. Fahrzeugkennzeichnung, -ausrüstung, Fahrerschulung und Zusammenladung

Beförderungseinheiten (das heißt Fahrzeuge und Hängerzüge), mit denen gefährliche Güter transportiert werden, müssen besonders gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn nur geringe Mengen gefährlicher Güter befördert werden. Diese Ausnahme ist abhängig vom Gefährlichkeitsgrad des jeweils zu transportierenden Guts. Erst wenn die folgenden Mengengrenzen (in NEM) gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR überschritten sind, muss die Beförderungseinheit beim Transport von Feuerwerkskörpern gekennzeichnet werden (1.1.3.6 ADR):

Fahrzeuge: Kennzeichnungspflicht ab:

- UN 0335 1.3 G 20 Kilogramm (NEM)
- UN 0336 1.4 G 333 Kilogramm (NEM)
- UN 0337 1.4 S unbegrenzt (generell keine Kennzeichnungspflicht)

Für Feuerwerkskörper der UN-Nummern 0335 oder 0336 gilt: werden sie in größeren Mengen als in den oben genannten Grenzen befördert,

- muss die Beförderungseinheit mit orangefarbenen Warntafeln (vorne und hinten) sowie vergrößerten Gefahrzetteln (so genannte Großzettel – 250 x 250 mm) jeweils an den Längsseiten und hinten entsprechend der Kennzeichnung der Versandstücke gekennzeichnet sein

(5.3.1 und 5.3.2 ADR). Falls Feuerwerkskörper verschiedener Verträglichkeitsgruppen („G“ und „S“) auf einer Ladefläche verladen werden, ist auf die Angabe der Verträglichkeitsgruppe in den Großzetteln zu verzichten. Werden Feuerwerkskörper verschiedener Unterklassen befördert, ist die Kennzeichnung des Fahrzeugs mit dem Großzettel, der die gefährlichste Unterklasse symbolisiert, ausreichend.

Wenn während der Beförderung gefährlicher Güter ein Anhänger mit gefährlichen Gütern von seinem Zugfahrzeug getrennt wird, muss an der Heckseite des Anhängers eine orangefarbene Tafel angebracht bleiben.

- muss sich eine Ausrüstung für den allgemeinen Schutz und den persönlichen Schutz des Fahrers an Bord befinden, bestehend aus Unterlegkeil(en), einer Handlampe, zwei Warnzeichen, Warnweste, ein Paar Schutzhandschuhen sowie einer Schutzbrille (8.1.5 ADR);
- muss das vierseitige Unfallmerkblatt (Schriftliche Weisungen) mitgeführt werden. Diesem kann der Fahrer entnehmen, wie er sich bei Unfällen oder sonstigen Notfällen zu verhalten hat. Es muss in einer Sprache vorhanden sein, die der Fahrer lesen und verstehen kann (5.4.3 ADR);
- muss der Fahrer nicht nur im Besitz einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung, sondern zusätzlich für die Klasse 1 ausgebildet sein (8.2 ADR);
- müssen auf Fahrzeugen über 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht mindestens 12 Kilogramm Löschmittel mitgeführt werden; hiervon muss ein Löschgerät sechs Kilogramm enthalten (8.1.4 ADR).

Für Feuerwerkskörper der UN-Nummer 0337 gilt: sie können generell in unbegrenzter Menge transportiert werden, so dass die Beförderungseinheit nicht zu kennzeichnen ist. Deswegen kann hier auf die Schutzausrüstung und das Unfallmerkblatt verzichtet werden. In diesen Fällen ist der Fahrer auch von seiner Schulungsverpflichtung gemäß 8.2 ADR befreit (1.1.3.6 ADR). Eine Unterweisung des Fahrzeugführers ist aber nach 8.2.3 in Verbindung mit 1.3 ADR in allen Fällen erforderlich.

Besteht keine Pflicht zur Fahrzeugkennzeichnung, kann – mit Ausnahme eines Feuerlöschers von mindestens zwei Kilogramm Löschmittel – auf die Gefahrgutausrüstung verzichtet werden.

Dennoch kann es sein, dass ein Fahrzeug bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummer 0337 mit orangefarbenen Warntafeln zu kennzeichnen ist. Dies ist dann der Fall, wenn gefährliche Güter anderer Gefahrenklassen mit verladen werden und diese die für sie bestimmten Mengengrenzen überschreiten. Auf die zusätzliche Kennzeichnung mit den vergrößerten Gefahrzetteln (Großzettel) kann hier aber verzichtet werden. Für die Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummer 0337 ist generell keine Klasse 1-Zusatzausbildung erforderlich. Es können also Fahrzeugführer eingesetzt werden, die lediglich einen ADR-Basiskurs absolviert haben.

Die **Zusammenladung von Feuerwerkskörpern mit anderen gefährlichen Gütern** auf der Ladefläche eines Fahrzeugs ist ohnehin nur eingeschränkt möglich. Es dürfen lediglich Feuerwerkskörper der UN-Nummer 0337 mit Stoffen anderer Gefahrklassen auf ein Fahrzeug, in einen Container oder Wechselbehälter verladen werden. Hierauf ist vor allem bei Sammelgutverkehr zu achten (7.5.2 ADR).

Seit 1. Juli 2013 gilt das Zusammenladeverbot von Stoffen der Klasse 1 grundsätzlich auch mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen (LQ). Hiervon betroffen sind allerdings nur Feuerwerkskörper der Unterklasse 1.3. Für in die Unterklasse 1.4 eingruppierte Feuerwerkskörper gilt das Zusammenladeverbot mit LQ-Sendungen nicht (7.5.2.4 ADR).

Zusammenladung			
von	mit gefährlichen Gütern anderer Klassen	mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen (LQ)	
		bis 30. Juni 2013	seit 1. Juli 2013
UN 0335	verboten	zulässig	verboten
UN 0336	verboten	zulässig	zulässig
UN 0337	zulässig	zulässig	zulässig

6. Be- und Entladung

Die Be- und Entladung eines Fahrzeugs, Containers oder Wechselaufbaus darf grundsätzlich nicht an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle erfolgen, es sei denn, es liegt hierfür eine behördliche Erlaubnis vor (Sondervorschrift CV1; 7.5.11 ADR). Die Ladeflächen sind vor dem Beladen gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist auf Fahrzeugen, Containern und Wechselaufbauten, die Feuerwerkskörper geladen haben, in ihrer Nähe sowie beim Be- und Entladen verboten (Sondervorschrift CV2; 7.5.11 ADR). Es herrscht generelles Rauchverbot. Fahrzeuge, die Stoffe der Klasse 1 geladen haben, sollten generell nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Detaillierte Angaben hierzu enthält die Sondervorschrift S 1 in Kapitel 8.5 ADR.

7. Fahrzeugzulassung

Für einige Explosivstoffe dürfen bei der Beförderung in bestimmten Mengen nur so genannte **EX / II-** oder **EX / III-Fahrzeuge** eingesetzt werden (Sondervorschrift V2; 7.2.4 ADR). Für EX / II- und EX / III-Fahrzeuge gelten zur Verhütung von Feuergefahren spezielle technische Anforderungen an den Tank, den Motor, die Auspuffanlage, die Batterie, et cetera. Diese Fahrzeuge müssen über eine „**Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter**“ gemäß Kapitel 9.1 ADR verfügen. Die Bescheinigung ist während des Transports mitzuführen.

Maximale Mengen (in NEM), die in Beförderungseinheiten ohne EX / II- oder EX / III-Zulassung transportiert werden dürfen:

- UN 0335 20 Kilogramm
- UN 0336 3.000 Kilogramm (4.000 Kilogramm mit Hänger)
- UN 0337 unbegrenzt (Freimenge nach 1.1.3.6 – kein EX / II-Fahrzeug erforderlich)

Wird eine EX / II-Beförderungseinheit eingesetzt, dürfen maximal folgende Mengen (in NEM) transportiert werden (7.5.5.2.1 ADR):

- UN 0335: 5.000 Kilogramm
- UN 0336: 15.000 Kilogramm
- UN 0337: unbegrenzt (Freimenge nach 1.1.3.6 - kein EX / II-Fahrzeug erforderlich)

8. Schulung / Unterweisung

Unternehmen, die gefährliche Güter in kennzeichnungspflichtigen Mengen (vergleiche Kapitel 4) verpacken, befördern, versenden oder verladen, müssen gemäß Gefahrgutbeauftragtenverordnung einen geschulten Gefahrgutbeauftragten bestellen. Dieser hat unter anderem die gefahrgutrelevanten Vorgänge im Unternehmen zu überwachen, Mängel anzuzeigen, für die Schulung und Unterweisung von Mitarbeitern zu sorgen sowie einen Jahresbericht zu erstellen. Nähere Hinweise zur Ausbildung und Prüfung des Gefahrgutbeauftragten erteilt die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK).

9. Umgang / Genehmigungen nach Sprengstoffrecht (SprengG)

Beim **Umgang mit Feuerwerkskörpern** (hierunter fallen auch Umschlag, Lagerung und Beförderung) unterliegen Speditionen in Deutschland zusätzlich den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes.

Für die Beförderung von Kleinst- und Kleinf Feuerwerk benötigen Speditionen und Güterkraftverkehrsunternehmen keine sprengstoffrechtliche Unternehmenserlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (Befreiung durch § 4 Absatz 2, 1. Sprengstoffverordnung). Der Fahrzeugführer braucht auch keinen zusätzlichen behördlichen Befähigungsschein (§ 20 SprengG). Allerdings muss das Speditionsunternehmen die zuständigen Aufsichtsbehörden (zum Beispiel Staatliches Gewerbeaufsichtsamt / Staatliches Amt für Arbeitsschutz) über solche Transporte unter Hinweis auf die mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung beauftragte Person informieren (Anzeigepflicht nach § 14 SprengG). Dies kann formfrei wie folgt geschehen:

- **Anzeige nach § 14 SprengG:** - „Wir zeigen an, dass wir in der Betriebsstätte [Bezeichnung] zum [Datum] den Umgang und den Verkehr mit Feuerwerkskörper der Kategorien [] (§ 6 der 1. SprengV) aufnehmen werden. Die Betriebsstätte wird geleitet von [Name, Funktion]“

Das Unterlassen einer solchen Anzeige kann mit Bußgeld belegt werden. Für den Umgang mit Mittelfeuerwerk der Kategorie 3 ist neben der Unternehmenserlaubnis / Anzeige ein behördlicher Befähigungsschein erforderlich.

Während einer Beförderung kommt es oftmals zu transportbedingten Zwischenaufenthalten, währenddessen beladene Wechselkoffer oder Container auf Betriebsgeländen abgestellt werden. Dieser Vorgang ist auf 24 Stunden zu begrenzen, da ansonsten von einer Lagerung auszugehen ist. Gemäß der 2. Sprengstoffverordnung (Anhang, Anlage 6) dürfen außerhalb eines Gebäudes auf einem Betriebsgelände pyrotechnische Gegenstände (Kleinst- und Kleinf Feuerwerk der Kategorien 1 und 2) in Mengen von maximal 350 Kilogramm NEM gelagert werden, ohne dass es dafür einer Lagergenehmigung nach § 17 Sprengstoffgesetz bedarf. Der Stellplatz sollte auf jeden Fall mit der zuständigen Behörde oder örtlichen Feuerwehr abgestimmt werden. Beladene Container oder Wechselkoffer dürfen keinesfalls auf öffentlichen Plätzen oder Verkehrswegen abgestellt werden.